



# Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 3. Februar 1855.

## Bekanntmachungen.

(Die Ermittlung des durch die Ueberschwemmung verursachten Schadens.) Durch Verfügung vom 15. September v. J. wurde von den Ortsgerichten nach einem vorgeschriebenen Schema specielle Nachweisungen des in jeder Gemeinde verursachten Wasserschadens eingezendet.

Der größte Theil dieser Nachweisungen enthält so grobe Unrichtigkeiten und Uebertreibungen, daß dieselben in keiner Weise ihrem Zweck entsprechen.

Mit dieser Nummer des Kreisblattes sende ich daher diese Schadensnachweisungen den Orts-Polizeibehörden und da wo solche am Orte nicht vorhanden sind, den Ortsgerichten mit dem Auftrage zurück, dieselben einer genauen und gewissenhaften Prüfung und Revision zu unterwerfen in Bezug auf folgende Gesichtspunkte:

1. ob die in Anschlag gebrachten Schäden wirklich verursacht und wahrheitsgetreu angegeben und dieselben lediglich durch die am 18. August v. J. ab eingetretenen Ueberschwemmungen des Oderstroms und seiner Nebenflüsse herbeigeführt worden sind? Alle Verluste, welche in anderen Ursachen namentlich in der dem 18. August vorhergegangenen Regenströmen und Hochwassersluthen oder in der ungünstigen Witterung des Jahres überhaupt ihren Grund gehabt haben, sind sorgfältig auszuschließen, oder es ist wo das nicht in quanto ausführbar ist, wenigstens die auf diese sonstigen Schadens-Ursachen nach den lokalen Verhältnissen überschlägliche zu nehmende Quote der angegebenen Verluste in Abzug zu bringen.
2. ob die als verloren angegebenen Quantitäten an Feldfrüchten auch wirklich
  - a ganz unbenutzbar geworden sind, oder noch ein Mindervorraht durch anderweitige wirtschaftliche Verwendung z. B. zum Viehfutter behalten haben
  - b ob sie mit der factischen Aussaat der betreffenden Flächen und mit den in andern gewöhnlichen Jahren nach den lokalen Verhältnissen erzielten Endete-Erträgen — unter Abzug der wegen ungünstiger klimatischer Einflüsse, Kartoffelkrankheit u. s. w. ohnehin alljährlich abgehende Quoten, welche auf durchschnittliche Procentsätze zu bringen und nach diesen in Abzug zu stellen sein würden — in richtiger Proportion stehen.

Die hiernach zu prüfenden Nachweisungen, wobei keinenfalls die eigenen Angaben der Beteiligten allein zu Grunde zu legen sind, müssen mit rother Tinte berichtig und wo dies nicht möglich vollständig umgeschrieben, mit folgender Bescheinigung:

„Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird auf Pflicht und Gewissen bescheinigt.“

verschen und binnen 8 Tagen wieder eingereicht werden, wibrigenfalls ich dieselben durch Strafboten werde abholen lassen.

Breslau, den 31. Januar 1855.

**(Die Fastnachtsfeierlichkeiten betreffend.)** Der zunehmende Notstand auf dem platten Lande veranlaßt mich, die bisher übliche lange Dauer der Fastnachtsfeierlichkeiten zu beschränken und zu bestimmen, daß in diesem Jahre in dem zu meinem Ressort gehörigen Ortschaften des Kreises, das Fastnachtsfest nur am 19. oder 20. Februar durch Tanzmusik gefeiert und nur an einem dieser Tage die Erlaubniß zu öffentlicher Tanzmusik ertheilt werden darf. Die Orts-Polizeibehörden veranlaßt ich, unter keinerlei Vorwand, sei es zur Abhaltung von Ballen s. g. geschlossener Gesellschaften oder zu andern Gelegenheiten die Konzession an einem andern als dem angegebenen Tage zu ertheilen und später alle derartigen Anträge bis zum 2. Osterfeiertage zurückzuweisen.

Breslau den 29. Januar 1855.

**(Warnung gegen daß zu frühe Verschließen der Ofen-Zugröhren in den Zimmern.)** Es ist zwar durch vielfältige Beispiele die Gefahr, welche aus dem unbedachtamen, zu früh erfolgten, Verschließen der Ofenzugröhren für die Bewohner der Zimmer entsteht, hinlänglich bekannt, doch aber halten wir es für nützlich, bei dem herannahenden Winter vor dergleichen Unvorsichtigkeiten zu warnen. Aus noch nicht hinreichend verglimmten Holz- und Steinkohlen entwickelt sich ein schnell und sicher tödender Dunst, welcher um so gefährlicher ist, als man keinesweges denselben immer durch den Geruch erkennt, und, da er den untern Raum der Zimmer einnimmt, also von aufrecht stehenden oder sitzenden Personen nicht leicht wahrgenommen wird. Ganz vorzüglich gefährlich ist er Schlafenden, welche das Gefühl von Angst, dem die Erstickung folgt, nicht wahrnehmen.

Wir fordern daher Ledermann, besonders aber die Hausväter auf, nicht nur selbst sich vor unbehutsamen Verschließen der Ofen oder Hallen, von Kohlentöpfen in den Wohn- und Schlafzimmern zu hüten, sondern auch auf ihre Familien und Dienstboten dieserhalb ein wachsames Auge zu haben, und machen sie auf die im allgemeinen Land-Recht Th. II. Tiel 20 §. 731. gegen unvorsichtigen Gebrauch der Kohlen in verschloßnen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden kann, verhängte Strafe von 3 bis 10 Thlr. oder willkürlichen Gefängniß aufmerksam, welche nach Maßgabe der daraus erwachsenden Gefahr noch gescharft werden kann.

Breslau den 15. Oktober 1830.

Da in neuester Zeit durch das zu frühe Verschließen der Ofenzugröhren leider mehrere Unglücksfälle vorgekommen sind, so bringe ich vorstehende Warnung wiederholt in Erinnerung unter Bezugnahme auf § 184 u. 198 des Strafgesetzbuches.

Breslau, den 30. Januar 1855.

**(Die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.)** Die Verbrechen gegen das Eigenthum nehmen in neuester Zeit leider sehr überhand, und es geschieht Seitens der Polizeibehörden noch lange nicht genug, um diesem Unwesen zu steuern. Allen Verbrechen kann freilich die beste Polizei nicht vorbeugen, die Behörden können aber wesentlich zur Verminderung derselben beitragen, wenn sie denjenigen Personen, die den Hang zum Stehlen schon gezeigt haben, die Gelegenheit ihrem verbrecherischen Leben nachzuziehen, so viel wie möglich abschneiden. Hierzu bietet die strenge Ausführung des Gesetzes über die Stellung unter Polizei-Aufsicht die nöthigen Mittel. Die Kreisblattverfügung vom 16. Juni 1853 (S. 142) schreibt das zu beobachtende Verfahren ausführlich vor. Leider lehrt die Erfahrung, daß die Herren Polizei-Verwalter, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, diesen Anordnungen nicht die nöthige Aufmerksamkeit schenken. Ich verkenne keineswegs, daß eine strenge Beaufsichtigung des Diebsgesindels durchaus kein angenehmes Geschäft ist, dieselbe gehört aber zu den Verpflichtungen der Herren Polizei-Verwalter und kann nicht den wenigen, anderweit vielfach beschäftigten Gendarmen überlassen werden.

Sie veranlasse daher die Herren Polizeiverwalter sich mit dem Gesetz vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 50) und der Instruktion vom 16. Juni 1853 (Kreisbl. S. 142) recht genau bekannt zu machen und streng darnach zu verfahren.

Sollte es gewünscht werden Formulare zu den aufzunehmenden Verhandlungen zu erhalten, so bin ich, wenn genug Bestellungen darauf eingehen, gern erbitig solche anfertigen zu lassen. Bei etw<sup>n</sup>igen Bestellungen ist anzugeben, wie viel Buch gewünscht werden.

Außerdem veranlasse ich die Lokalbehörden:

1. Die Nachtwächter zur größten Wachsamkeit und strengen Beobachtung ihre Obliegenheiten nach Maßgabe der Kreisblattverfügung vom 14. Dezember 1853 S. 310 wiederholt anzuweisen und dieselben wöchentlich zweimal an verschiedenen Tagen und zu verschiedenen Stunden durch ein Mitglied des Ortsgerichtes revidiren zu lassen, und bei Vernachlässigung ihrer Pflichten zu bestrafen oder der Königlichen Polizei-Anwaltschaft anzuzeigen.
2. allwochentlich bis zum 15. April zweimal an verschiedenen Wochentagen und zu verschiedenen Stunden in der Nacht durch ein Mitglied des Ortsgerichts, welches sich vorher in aller Stille einige zuverlässige Leute zur Begleitung zu berufen hat, Patrouillen auszuführen. Diese Patrouillen haben sich insbesondere auch davon zu überzeugen, ob die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen, denen das Verlassen ihrer Wohnung zur Nachtzeit untersagt worden ist, auch wirklich zu Hause sind. Werden dieselben nicht angetroffen, so ist ihre Rückkehr im Geheimen abzuwarten, um etwa gestohlene Sachen sofort in Beschlag zu nehmen und selbst wenn ein neues Verbrechen nicht ermittelt wird, den betreffenden Polizeiobservaten wegen Nichtachtung der ihm auferlegten Beschränkungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Diese Patrouillen werden insb. sonders dann ihren Zweck und ihre Wirksamkeit nicht verfehlten, wenn dieselben von dem Polizeiverwalter oder einem zuverlässigen Stellvertreter derselben persönlich geleitet werden.

Breslau, den 31. Januar 1855.

(Bestrafungen.) 1. Tagelöhner Johann Gottlieb Schmettau aus Alt Schlesa, wegen Diebstahls im Rückfall mit 1 Jahr und 1 Monat Gefäng. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht für 1 Jahr.

2. Tagearbeiter Gottfried Schubert aus Kottwitz, wegen Landstreichens und Bettelns mit 14 Tagen G. fängniss und Detention.

3. Tagearbeiter Karl Küppa aus Grunau, wegen Landstreichens mit 1 Woche Gefängnis und Detention.

4. Tagelöhner David Peisker aus Schottgau, wegen rückfälligen Landstreichens mit 14 Tagen Gefängnis und Detention.

5. Tagearbeiter Johann Gottlieb Schüttler aus Schönborn, wegen Diebstahls im Rückfall mit 4 Monat Gefängnis, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht für 1 Jahr.

6. Witwe Hedwig Andersch aus Kentschau, wegen Landstreichens und Diebstahls mit 14 Tagen Gefängnis und Detention.

7. Arbeiter Gottlieb Roßmann aus Oberwitz, wegen Bettelns mit 1 Tage Gefängnis.

8. Tagearbeiter Gottlieb Menzel aus Neukirch, wegen Landstreichens und Bettelns mit 3 Monat Gefängnis und Detention.

9. Schuhmachergesell Christian Heinze aus Krokwitz, wegen Diebstahls im Rückfall und Landstreichens mit 3 Monat G. fängniss, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

10. Arbeiter Johann Karl Speer aus Schottgau, wegen Bettelns mit 1 Tage Gef.

11. Schieferdecker Johann Joseph Mohr aus Grüneiche, wegen versuchten Diebstahls mit 5 Wochen Gef., Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für 1 Jahr und Stellung unter Polizeiaufsicht für gleiche Dauer.

12. Schaffer Karl Gottlieb Grindel aus Jackschönau, wegen zweier Unterschlagungen mit 6 Wochen Gefängnis und Verlust der Ehrenrechte für 1 Jahr.

13. Tagearbeiter Johann Gottlieb Neumann aus Wittenwitz, wegen versuchten Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Zeit.

14. Tagearbeiter Johann Gottlieb Gabisch, wegen Betrugs mit 2 Monat Gefängnis und 50 Thlr. Geldbuße oder Verlängerung der Gefängnisstrafe um 1 Monat, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

15. Tagearbeiter Gottlieb Skotnig aus Gabitz, wegen Diebstahls mit 2 Jahr und 6 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht für 3 Jahre.

Breslau den 31. Januar 1855.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich von der betreffenden Ortsbehörde baldige Anzeige.

1. Der Tagelöhner Johann Gottfried Schönhart wurde am 11. d. M. von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio mittelst Zwangspasses nach Wilhelmsruh gewiesen und ist dort nicht eingetroffen.

2. Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Tagearbeiter Franz Förster zu Wiltschau, hat sich Mitte Dezember v. J. von dort unter dem Vorgetheue sich ein besseres Unterkommen zu suchen, entfernt, und sein Weib und 2 Kinder zurückgelassen.

3. Der Hütjeunge August Kirsch zu Gr. Eichansch, treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

4. Der Wehrmann Adolph Meißner geboren zu Ernsdorf Kreis Reichenbach wurde von dem Königl. Kommando 3. Bat. (Münsterberg) 11. Landwehr-Regiments, als nach Osswitz hiesigen Kreises verzogen, dem hiesigen Landwehr-Bat.-Komm. überwiesen. Meißner ist aber in Osswitz nicht eingetroffen.

5. Der seit dem 2. d. M. dienstlose Ochsenknecht Bernhard Geisert zu Rentschau, hat sich von dort seit 14 Tagen entfernt und sein Weib hüslos zurückgelassen.

6. Der im Monat November 1853 aus dem Dienste des Freigutes Niederhof wegen Trunkenheit entlassene Knecht Karl Hoffmann hat seine Lade (Kasten) zurückgelassen, und sich bis heute nicht wieder zur Abholung seiner Lade eingefunden.

7. In der Dienstknecht Gottlieb Laz'schen Wermundshaftssäule von Steine verlangt das Königl. Kreis-Gericht den gegenwärtigen Aufenthalt der verw. Dienstknecht Susanna Laz, geb. Münich und deren Tochter Johanna Christiane Laz, welche sich zuletzt in Steine aufzuhalten zu wissen.

8. Der Tagearbeiter Joseph Adler aus Kl.-Eichansch, wurde am 16. d. M. von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidio dahin gewiesen und ist dort nicht eingetroffen.

9. Die 8½ Jahr alte Tochter des Tagearbeiter Anton Langner zu Kundschuß hat sich seit 8 Tagen von Hause entfernt und befindet sich wahrscheinlich, wie früher herum.

Breslau den 31. Januar 1855.

Königlicher Landrat,  
Freiherr v. Ende.

(Freiwilliger Verkauf.) Die dem Schafmeister Johann Gottlieb Hartmann'schen Erben gehörige Freistelle Nr. 30 zu Wiltschau, abgeschägt auf 500 Thlr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur II. B. einzusehenden Taxe, soll in dem am **20. März 1855** Vormittags **10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheien-Zimmer No. II vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Reimelt anstehenden Termine, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Breslau, den 4. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.